



## 6 Wie erkenne ich mögliche Gefährdungen?

Alle Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen, körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt lassen sich anhand von Anhaltspunkten beobachten und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden.

Wichtig ist, dass die nachfolgende und auch sonst gängige Listen mit „Anhaltspunkten zum Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ der Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ dienen. Die Anhaltspunkte weisen aber auch auf Probleme hin, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, ohne im Einzelfall Kindeswohlgefährdungen nach sich zu ziehen. Wichtig ist deshalb, dass bei Beobachtungen die Möglichkeit einer fachlichen Auseinandersetzung und fachliche Unterstützung zur Verfügung stehen, mit der irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen diskutiert und aufbereitet werden können. Unter anderem dafür steht der/die Beauftragte Kindeswohl zur Verfügung, hier kann und sollte eine notwendige, erste Einordnung stattfinden bevor Betroffene, Verdächtige oder Dritte mit den Verdachtsfällen konfrontiert werden.

Anhaltspunkte zur Erfassung von Gefährdungssituationen sind:

### a) Äußere Erscheinung des Kindes / Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung, massive Adipositas (Fettleibigkeit)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz-/ Kotreste auf der Haut des Kindes, größere Teile der Hautoberfläche sind entzündet, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

### b) Verhalten des Kindes / Jugendlichen

- Psychomotorische Retardierungen (Verzögerung der Entwicklung)
- „Schreikind“
- Nahrungsverweigerung, häufiges Erbrechen oder ständige Verdauungsprobleme
- Aggressionen oder Autoaggressionen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/-r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen, „Gefrorene Wachsamkeit“
- Narzisstische Größenfantasien
- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Distanzloses Verhalten
- Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen ist unbekannt (Weglaufen, Streunen) oder jugendgefährdend
- Offensichtlich schul-/anwesenheitspflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule oder dem Verein fern
- Kind / Jugendliche/-r begeht häufig Straftaten
- Jugendliche/-r prostituiert sich
- Kind / Jugendliche/-r äußert (wiederholt) Suizidabsichten.



c) Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Nicht ausreichende oder unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung
- Ablehnung oder Demütigung des Kindes / Jugendlichen z.B. durch häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Instrumentalisierung des Kindes / Jugendlichen z.B. im Scheidungskonflikt oder symbiotische Verstrickung weit über angemessenes Bindungsverhalten hinaus
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

d) Familiäre Situation und Lebensumstände

- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht des Kindes oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Soziale Isolierung der Familie
- Desolate Wohnsituation (Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf) oder Obdachlosigkeit
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Steckdosen / Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz und / oder jeglichem Spielzeug des/ der Kindes/ Jugendlichen.

e) Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- Fehlende Problemeinsicht
- Kindeswohlgefährdung durch Eltern / Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung (Hinweise für massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch).